C/2025/5041

15.9.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12083 — SANMINA / ZT)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5041)

1. Am 8. September 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Sanmina Corporation („**Sanmina**“, USA),

— ZT Group Int.'l („**ZT**“, USA), kontrolliert von Advanced Micro Devices („**AMD**“, USA). Nach einer kürzlich erfolgten Umstrukturierung wurden das Serverdesign-Geschäft und damit verbundene Dienste von ZT auf AMD übertragen; das die Herstellung von Servern betreffende Geschäft verbleibt hingegen bei ZT.

Sanmina wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über ZT übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sanmina ist weltweit in der Elektronikindustrie tätig und bietet integrierte Fertigungslösungen, Komponenten und Produkte sowie Reparatur-, Logistik- und Aftermarket-Dienstleistungen an, vor allem für industrielle, medizinische, Verteidigungs-, Luft- und Raumfahrt-, Automobil-, Kommunikationsnetz- und Cloud-Infrastrukturanwendungen.

— ZT bietet eigens konzipierte Serverlösungen für Rechenzentren, insbesondere für Cloud-Diensteanbieter, an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12083 — SANMINA / ZT

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN